



Marco Baur

VAG-Update: Mindeststandards

Von Marco Baur

Seit dem 1. Januar 2024 ist das revidierte VAG mit entsprechender AVO in Kraft und regelt unter anderem die Vermittleraufsicht neu. Artikel 43 VAG enthält Bestimmungen zur Aus- und Weiterbildung und verweist in diesem Zusammenhang auf «angemessene» oder vielmehr «branchenspezifische» Mindeststandards.

Diese Mindeststandards wurden von einer interdisziplinären Projektgruppe unter der Leitung der Branchenorganisation VBV entwickelt und im Mai 2024 der FINMA zur Genehmigung vorgelegt. Der Verwaltungsrat der FINMA hat diese Mindeststandards nunmehr Ende August 2024 genehmigt, womit diese Standards per 1. Oktober 2024 in Kraft treten werden und für alle Vermittler und Vermittlerinnen Gültigkeit haben.

Welches sind die Schwerpunkte der Mindeststandards:

- Regelung bezüglich Anforderungen an die Fähigkeiten und Kenntnisse für die Versicherungsvermittlung
- klar definierte Qualifikationsprofile für die Aus- und Weiterbildung
- Definition der Prüfungsorganisation und -inhalte
- Ausführungen zum Branchenregister

Bei der Versicherungsvermittlung sind die Mindestfähigkeiten bezüglich Kundengewinnung, Kundenberatung und Kundenbetreuung festgelegt. Inskünftig kann für den Grundausbildungsabschluss zwischen den Zertifizierungsprofilen «Leben», «Nicht-Leben», «Krankenzusatzversicherung» oder «Allbranche» (Leben/Nicht-Leben/Krankenzusatz) gewählt werden. Bei den einzelnen Profilen sind auch Kombinationen möglich, so kann zum Beispiel das Profil «Nicht-Leben» mit dem Profil «Krankenzusatzversicherung» kombiniert werden. Der Registereintrag erfolgt gemäss dem oder den gewählten und abgeschlossenen Profilen und die entsprechende Person darf nur gemäss der im Register eingetragenen Qualifikation Versicherungen beraten und vermitteln.

Neben den genannten Profilen gibt es noch Regelungen für die «Vermittlung mit spezifischen Produktauftrag» für die Versicherungssparten Motorfahrzeugversicherung sowie Ernteausfall- und

Tierseuchenversicherung. Auch für diese zwei Spezialprofile müssen entsprechende Prüfungen absolviert werden, welche für den Registereintrag notwendig sind. Diese beiden Spezialprofile richten sich insbesondere an die sogenannten Garagenvermittler/innen und die Vermittler/innen, die im bäuerlichen Segment solche Versicherungen verkaufen.

Wesentlich ist, dass bei allen vorgenannten Profilen erst dann selbstständige Kundenberatungen erfolgen dürfen, wenn die entsprechende Person die dazugehörige Prüfung bestanden hat und im FINMA- oder Branchenregister eingetragen ist. Eine Ausnahme davon bildet das Profil «Nicht-Leben»: Hier können Vermittlerinnen und Vermittler können auch ohne einen Registereintrag selbstständig beraten, wenn sie für ein FINMA-beaufsichtigtes Versicherungsunternehmen tätig sind, von diesem in der Basis für das Profil «Nicht-Leben» ausgebildet worden sind und im Register als «Vermittler/in in Ausbildung» registriert worden sind. Nach spätestens 24 Monaten ab Registereintrag muss diese Person jedoch die ordentliche Prüfung und Zertifizierung nach Mindeststandards für das Profil «Nicht-Leben» erlangen, um dauerhaft im Register zu bleiben.

Diese Grundausbildungsnachweise sind sowohl für den Eintrag im FINMA-Register für ungebundene Vermittlerinnen und Vermittler relevant wie auch für die gebundenen bezüglich des Eintrags im Branchenregister. Dieses neue Branchenregister für gebundene Vermittlerinnen und Vermittler löst das heutige CICERO-Register ab; die Einführung ist auf den 1. Januar 2026 geplant. Gebundene und ungebundene Vermittlerinnen und Vermittler sowie jene mit spezifischem Produktauftrag müssen sich gemäss den neuen Mindeststandards alle zwei Jahre für die Einhaltung und Kenntnisse dieser Standards im Rahmen einer Check-up-Prüfung rezertifizieren, um weiterhin registriert zu bleiben und die Vertriebsträgerbewilligung zu behalten.

Links zum Thema:

- FINMA:
<https://www.finma.ch/de/news/2024/08/20240823---mm---mindeststandards---aus-und-weiterbildung---vers-vermittler/>
- VBV:
<https://www.vbv.ch/de/projekte/mindeststandards-fuer-die-faehigkeiten-und-kenntnisse-der-versicherungsvermittler-innen-gemaess-neuem-vag>

Marco Baur, Präsident IAF – 25. September 2024